

# LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Hauptgeschäftsführer Dr. Alexander Schink

Landkreistag NRW • Postfach 33 03 30 • 40472 Düsseldorf

Herrn Landtagspräsident  
Ulrich Schmidt  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Lilienoronstraße 14  
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30  
40472 Düsseldorf

Zentrale: 0211/ 98508 - 0  
Direkt: 0211/ 98508 - 31  
Telefax: 0211/ 98508 - 731  
E-Mail: Schink@ikt-nrw.de

Datum: 25.01.2005

Aktenz.: 32.95.00 FS/Schm

## Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes NRW

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem übersandten Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die folgende Stellungnahme abgeben zu können:

Der vorliegende Gesetzentwurf passt das Landschaftsgesetz NRW an das im Jahr 2002 geänderte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) an. In diesem Zusammenhang enthält der Gesetzentwurf zahlreiche inhaltesgleiche Umsetzungen im Hinblick auf das BNatSchG, die nachvollzogen werden können. Darüber hinaus enthält der Entwurf jedoch auch weitere Änderungen, zu denen wir Folgendes anmerken wollen:

### 1. § 2 a – Grundflächen der öffentlichen Hand

§ 2 a LG sieht vor, dass Flächen im Besitz der öffentlichen Hand, sofern ihre Zweckbestimmung nicht entgegensteht, für Maßnahmen des Naturschutzes oder der Erholung vorrangig zur Verfügung zu stellen sind. Diese Regelung entspricht der Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Es sollte jedoch klargestellt werden, dass durch § 2 a LG nicht ausgeschlossen wird, dass Flächen, die bereits jetzt im Besitz der öffentlichen Hand sind, als Kompensationsflächen im Rahmen der Eingriffsregelung genutzt werden können. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können nach herrschender Meinung nur dann als Kompensation anerkannt werden, wenn für ihre Durchführung nicht bereits nach anderen Bestimmungen eine rechtliche Verpflichtung besteht. Eine solche Verpflichtung darf nicht aus § 2 a LG n. F. abgeleitet werden.

- 2 -

## 2. § 2 b – Biotopverbund

§ 2 b LG bestimmt, dass 10 % der Landesfläche für ein Biotopverbundsystem zur Verfügung zu stellen sind. Im Gegensatz zum BNatSchG wird hier eine verpflichtende Regelung statt einer Soll-Bestimmung aufgenommen. Entsprechend der Vorgabe des BNatSchG ist die Flächengröße (10 % der Landesfläche) als Soll-Bestimmung aufzunehmen. Die Abgrenzung des Biotopverbundsystems ist vorrangig nach fachlichen Kriterien und nicht nach starren gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen.

## 3. §§ 4 ff. - Eingriffsregelung

### a) Änderung der Positiv- und Negativlisten

In § 4 Abs. 2 Nr. 4 wird richtigerweise ergänzend eingefügt, dass auch die „Errichtung von raumbedeutsamen Energieanlagen“ als Eingriff gilt. In § 4 Abs. 3 Nr. 4 wird jedoch festgelegt, dass „Die Errichtung von bis zu zwei nahe bei einander liegenden Windenergieanlagen“ keinen Eingriff darstellt. Nach Windenergieerlass vom 03.05.2002 sind in der Regel einzelne Windenergieanlagen bei Nabenhöhe größer als 100 Meter raumbedeutsam. Im Einzelfall soll auch eine kleinere Windenergieanlage raumbedeutsam sein können. Gerade bei neueren Windenergieanlagen ist im Regelfall davon auszugehen, dass es sich bereits bei einer Windenergieanlage um eine raumbedeutsame Anlage handelt. Aus der Negativliste ist damit der Passus, dass ein bis zwei Windenergieanlagen keinen Eingriff darstellen, zu streichen. Eine solche Regelung steht im Übrigen auch im Gegensatz zu den rahmengesetzlichen Vorgaben und schränkt die Akzeptanz der Eingriffsregelung in der Bevölkerung erheblich ein.

Darüber hinaus sind Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion am Rhein (Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen) von der Eingriffsregelung freigestellt worden. Diese sinnvolle Ausnahmeregelung ist um andere schiffbare Gewässer wie auch die Weser zu ergänzen. Eine Sonderregelung ausschließlich für den Rhein ist dagegen nicht nachvollziehbar.

### b) Ersatzgeld

Nach § 5 Abs. 1 ist das Ersatzgeld spätestens drei Jahre nach der Entrichtung an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. für die Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans zu verwenden. Ist eine solche Verwendung innerhalb von drei Jahren nicht möglich, ist das Ersatzgeld an die zuständige höhere Landschaftsbehörde weiterzuleiten, welche die zweckentsprechende Verwendung der Mittel veranlassen soll. Hiermit soll eine zeitnahe Verwendung der Ersatzgelder durch die Kreise und kreisfreien Städte sichergestellt werden. Die Praxis zeigt jedoch, dass Ersatzgelder nicht immer in einer bestimmten Frist zweckgebunden verwendet werden können. Größere Naturschutz-/Landschaftspflegemaßnahmen bzw. Flächenerwerb zum Zweck des Naturschutzes, die aus Ersatzgeldern bestritten werden sollen, bedürfen eines längeren Vorlaufs (Planung, evtl. Genehmigungsverfahren, Ausschreibung etc.). Mit der genannten Befristung wird in nicht nachvollziehbarer Weise die Kompetenz der unteren Landschaftsbehörden eingeschränkt. Der Handlungsspielraum der unteren Landschaftsbehörde, konzeptionell sinnvolle Kompensationsmaßnahmen zu realisieren, wird erheblich beschnitten. Gerade mit Blick auf leere Kassen der Kommunen

sowie zurückgehender Fördermittel des Landes stellen die Ersatzgelder einen bedeutenden Beitrag für Natur- und Landschaftsschutz in den einzelnen Regionen dar. Aus diesem Grunde ist auf die Einführung einer Drei-Jahres-Frist unbedingt zu verzichten.

#### 4. § 5 a – Ökokonto

Eine Ökokontoregelung wird entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz generell auch für Eingriffe außerhalb der Bauleitplanung zugelassen. Gleichzeitig erfolgt eine räumliche Entkopplung (Kompensationsort zu Eingriffsort), sofern die jeweilige naturräumliche Region nicht verlassen wird. Die Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen in § 5 a LG durch ein Ökokonto wird begrüßt. Absatz 2 enthält eine Ermächtigung an das MUNLV, durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Führung des Ökokontos und unter anderem der methodischen Bewertung von Kompensationsmaßnahmen und -flächen zu bestimmen. Eine solche Regelung wird als überflüssig erachtet, da sich in beiden Bereichen die Vorgehensweise der unteren Landschaftsbehörden in der Praxis bewährt hat. Eine Fremdbestimmung durch das Land, die die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen unnötig einschränkt, wird ausdrücklich abgelehnt.

#### 5. § 11 – Landschaftsbeiräte

Die Anzahl der Beiratmitglieder wird von 12 auf 16 erhöht. Zusätzlich aufgenommen werden ein Vertreter des Landessportbundes sowie der Imkerverbände und zwei weitere Vertreter (nun also insgesamt acht) des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Bedeutung der Sportverbände und der Imkerei für den Naturschutz wird anerkannt. Unbeschadet dessen ist aber fraglich, ob dies die Einbeziehung in den Landschaftsbeirat erfordert, da die genannten Verbände in ihrem Aufgabenspektrum in der Regel nur punktuell betroffen sind. In relevanten Planungsverfahren ist ihre Beteiligung bereits hinreichend gesichert. Auf eine Vergrößerung des Beirates sollte stattdessen verzichtet werden. Der mit der letzten Novelle praktizierte „Verschlankungsprozess“ hat sich in der Praxis dagegen bewährt.

#### 6. § 11 a – Biologische Stationen

Der neu eingefügte § 11 a führt aus, dass Biologische Stationen regionale Kooperationsstellen des Naturschutzes sind, die sich insbesondere der Betreuung von Schutzgebieten, der Vermittlung und Kontrolle im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen widmen. Die rechtliche und naturschutzfachliche Betreuung von Schutzgebieten obliegt den Kreisen als untere Landschaftsbehörden. Eine gesetzliche Verlagerung originärer Aufgaben der unteren Landschaftsbehörde auf die Biologischen Stationen wird abgelehnt. Biologische Stationen sind keine Behörden und sind aufgrund ihrer Organisationsform als ehrenamtlich tätige Trägervereine nicht geeignet und legitimiert, administrativ geprägte Aufgaben wahrzunehmen. Das Ansinnen, Biologische Stationen bei einer Novellierung des Landschaftsgesetzes aufzugreifen, sollte nur dazu dienen, die Schnittstellen der Aufgabenbereiche der Biologischen Stationen und der Landschaftsbehörden zu definieren und klarzustellen, dass die Biologischen Stationen im Auftrag der Landschaftsbehörden auf der Grundlage eines mit dieser abgestimmten Aufgaben- und Maßnahmenplanes tätig werden.

- 4 -

### 7. § 23 – Alleenschutz

In § 23 LG wird die bereits auch vorher bestehende Möglichkeit explizit festgeschrieben, für bestimmte Gebiete Alleen oder Baumreihen pauschal als geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) unter Schutz zu stellen. Im Zuge dieser Neuregelung wird auch normiert, dass Alleen und Baumreihen, die als GLB ausgewiesen sind, von der LÖBF in einem Kataster zu erfassen sind. Durch die erforderliche Meldung an die LÖBF ist damit für die Kreise neuer Verwaltungsaufwand verbunden. Die Regelung wird deshalb insoweit abgelehnt.

### 8. § 62 – Gesetzlich geschützte Biotope

Die Verfahrensregelungen zur Festsetzung geschützter Biotope nach § 62 LG sind geändert worden. Neben den Eigentümern sind nun auch die anerkannten Naturschutzvereine zu beteiligen. Bislang sah das Landschaftsgesetz nur eine Unterrichtung der Eigentümer vor, nunmehr soll den Eigentümern und den Naturschutzvereinen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Auf der Grundlage dieser Abstimmung/Stellungnahmen erfolgt dann die einvernehmliche Abgrenzung zwischen Kreis und LÖBF. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet die oberste Landschaftsbehörde (MUNLV). Durch die genannte Regelung wird der verfahrensmäßige Aufwand der unteren Landschaftsbehörden erheblich steigen, eine stärkere Einflussnahme der betroffenen Eigentümer dagegen faktisch nicht erreicht werden, da die Abgrenzung ausschließlich nach fachlichen Kriterien erfolgt. Eine vereinfachte Unterrichtung der betroffenen Eigentümer wird vor diesem Hintergrund als ausreichend angesehen. Einer verfahrensseitigen Einbindung der Naturschutzverbände bedarf es dagegen nicht.

### 9. Änderung des Landschaftsgesetzes in Bezug auf Vogelschutzgebiete (LT-Drs. 13/6349)

Parallel zum Novellierungsentwurf des Landschaftsgesetzes ist auch ein Änderungsentwurf eingebracht worden, der sich nur auf einen Paragraphen bezieht. Gegenstand der Neuregelung sind Vogelschutzgebiete. Vogelschutzgebiete werden nach dieser Regelung durch Gesetz geschützt (also vergleichbar mit § 62 LG – Biotope). Eine Ausweisung als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet ist danach zur Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben für Vogelschutzgebiete nicht erforderlich. Es sollte jedoch eine Auflösungsklausel aufgenommen werden, dass dieser gesetzliche Schutz nicht für solche Vogelschutzgebiete gilt, die anderweitig (als NSG oder LSG) hinreichend gesichert sind.

Wir bitten unsere Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexander Schink